

Winterdienstkonzept Einwohnergemeinde Hermrigen



Stand 25. Februar 2025 / lse

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1 Zweck des Konzeptes	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Normen.....	3
1.3 Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes	3
1.4 Private Strassen, Wege und Plätze	4
1.5 Zielsetzung.....	4
2. Definition und Begriffe im Winterdienst	5
2.1 Räumungsarten	5
2.2 Chemikalienverordnung / Auftaumittel	5
3. Massnahmen.....	5
3.1 Grundsätze	5
3.2 Prioritätenstufen.....	6
4. Schneeräumung	6
4.1 Räumungstechniken beim Pflügen	6
4.2 Vorgehen bei anhaltendem Schneefall	6
4.3 Vorgehen bei wechselhafter Witterung	6
4.4 Schneeabfuhr.....	7
4.5 Schonender Einsatz von Mitteln.....	7
5. Organisation Winterdienst.....	7
5.1 Struktur	7
5.2 Einsatzleitung / Operative Führung.....	8
5.3 Stellvertretung und Pikettdienst	8
5.4 Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft	8
5.5 Unfallverhütung.....	8
6. Pflichten Grundeigentümer.....	8
6.1 Schnee von Privatgrund.....	8
6.1 Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge.....	9
6.2 Rückschnitt Sträucher und Bäume.....	9
7. Schlussbestimmungen	9
Änderungen	9
Inkrafttreten.....	9
Genehmigung	9
Anhang I: Routenplan Winterdienst.....	

Versionsverlauf

Nr.	Datum	Bearbeitet durch	GR-Beschluss
1	22. Januar 2024	Urs Beutler, Gemeinderat	-
2	25. Februar 2025	Larissa Segessenmann, Bauverwalterin	31. März 2025

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Konzeptes

Das vorliegende Winterdienstkonzept dient als Strategiepapier, um den Umfang und die Qualität der Winterdienstarbeiten festzulegen. Das Konzept soll darüber hinaus als Grundlage und Regelwerk für die Mitarbeitenden im Winterdienst dienen.

Weiter dient es der Bevölkerung als Orientierung über die Abläufe, Prioritäten und Handhabung bei den Winterdienstarbeiten.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Normen

- Obligationenrecht (OR, SR 220) Art. 58 (Werkeigentümerhaftung)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 3 Abs. 2 und 6, Art. 26, 27, 31 und 32
- Verkehrsregelverordnung (VRV) Art. 4 Abs. 2
- Signalisationsverordnung (SSV) Art. 29, 104, 107 Abs. 1, 2, 4 und 5
- Strassengesetz (SG) Art. 38, 40 und 41
- Strassenverordnung (SV) Art. 21, 36 und 55
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSG) Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

Wichtige Regeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung:

1. Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist.
2. Die Streupflicht auf Fahrbahnen und Trottoirs gilt für kleine Ortschaften reduziert. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger:innen nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
3. Durch das Aufstellen der Warntafel «Reduzierter Winterdienst» kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.

Hinweis Verband kommunale Infrastrukturen zur Haftung:

Die Unterhaltungspflicht des Gemeinwesens beinhaltet den Winterdienst auf öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs. Ereignet sich ein Unfall auf einer mit Schnee oder Glatteis bedeckten Strasse, kann die Frage der Haftpflicht des Strasseneigentümers aufgeworfen werden. Als gesetzliche Grundlage gilt der Artikel 58 im Obligationenrecht. Danach haftet der Strasseneigentümer nur für denjenigen Schaden, den die Strasse aufgrund fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht.

1.3 Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes

Der kommunale Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Gemeindestrassen, öffentlichen Fusswegen, Trottoirs und Plätzen im bewohnten Gebiet der Gemeinde Hermrigen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Für den Winterdienst auf Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt des Kantons Bern zuständig.

Ausserhalb der bewohnten Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs etc.). Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat durch die Eigentümer zu erfolgen. Der Gemeinderat kann, auf begründetes Gesuch hin, Ausnahmen bewilligen.

Ausnahmen werden nur mit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung übernommen (siehe Abschnitt Private Strassen, Wege und Plätze).

1.4 Private Strassen, Wege und Plätze

Die Gemeinde Herrrigen schliesst mit allen Privatpersonen und Geschäftsinhabern, welche die Schneeräumung durch die Gemeinde in Anspruch nehmen wollen, eine Vereinbarung über die Leistung und Kosten ab.

Neue Vereinbarungen sind nur möglich, sofern dies die Kapazität des Wegmeisters zulässt.

Es handelt sich dabei um Ausnahmen. Ausnahmen werden freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12.09.1972).

1.4.1 Kosten

Für die Schneeräumung von privaten Strassen, Wegen und Plätzen fallen folgende Kosten an:

- CHF 100.00 Grundgebühr pro Jahr
- Gebühr pro Schneeräumung gemäss Tarif

Die Anzahl Räumungen werden der Finanzverwaltung Herrrigen durch den Wegmeister gemeldet und in Rechnung gestellt. Die Beträge sind der Gemeinde Herrrigen nach Abschluss der Schneeräumung, d.h. im 1. Semester, zu bezahlen.

1.4.2 Tarife

Es gelten folgende Tarife:

Tarif I	private PW-Parkplätze	CHF	20.00
Tarif II	grosser Parkplatz / Zufahrtsstrasse	CHF	40.00
Tarif III	Firmen	CHF	60.00
Tarif IV	Restaurants	CHF	80.00

Der anzuwendende Tarif wird in der Vereinbarung festgehalten.

1.5 Zielsetzung

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege usw. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Wobei eine Betriebsbereitschaft aller öffentlichen Strassen rund um die Uhr mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. In der Schweiz ist eine 24stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

- a) Der Einsatzbefehl bzw. das Ausrücken zur Räumung des Schnees auf Strassen und Trottoirs erfolgt um 04:00 Uhr.
- b) Die Einsatzmittel sind so gewählt, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 - 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.
- c) Postautohaltstellen müssen von Schnee befreit werden.
- d) Trottoirs und Fusswege müssen von Schneemassen befreit werden.
- e) Salz umweltgerecht streuen: soviel wie nötig - so wenig wie möglich!

2. Definition und Begriffe im Winterdienst

2.1 Räumungsarten

Schwarzräumung:

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung (reduzierter Winterdienst):

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen (Radlader) geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel (Splitt) eingesetzt werden. Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.

2.2 Chemikalienverordnung / Auftaumittel

Die Bestimmungen dieser Verordnung (ChemRRV) haben für das im Winterdienst beteiligte Personal und Auftragnehmer anweisenden Charakter. Ihr Wortlaut: Auftaumittel.

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen. In der Gemeinde Hermrigen wird ausschliesslich festes Auftausalz (Natriumchlorid) verwendet. Das Auftaumittel Salzsole (Sole, Salzwassermischung) wird nicht eingesetzt.

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

3. Massnahmen

3.1 Grundsätze

Das Winterdienstkonzept kann nicht für jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definiert werden. Als generelle Verhaltensweise wird deshalb verlangt, dass der Winterdienst im Interesse der Sicherheit und unter der Berücksichtigung der Umwelt ausgeführt wird.

Auf allen Sammelstrassen und auf kommunalen Strassen mit Steilstrecken erfolgt in erster Priorität eine Schwarzräumung.

Auf allen nicht stark belasteten, flachen oder nur leicht geneigten kommunalen Strassen, Trottoirs und Fusswegen, sowie auf Parkplätzen erfolgt eine Weissräumung (reduzierter Winterdienst).

3.2 Prioritätenstufen

Die Schneeräumung und der Einsatz von Auftaumittel sind aufgrund der nachfolgenden Tabelle auszuführen:

Prioritätsstufe	Objekt	Streueinsatz
1. Priorität	Hanglagen Bspw. Chrützacherweg (Teil vor Hauptstr.), Kirchäckerweg, oberer Teil Burigässli	Schwarzräumung: Salzen bei Glatteis
2. Priorität	Gemeindestrassen und –wege inkl. Trottoirs; Gemeindehaus inkl. Salzen bei Glatteis Trottoirs nicht früher, da ansonsten wieder mit Schnee bedeckt Wenn es dauernd schneit, haben kleinere Wege weniger Priorität.	Schwarzräumung: Es ist mit Salz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen.
3. Priorität	a) Private mit Vereinbarungen b) Private Anliegen ohne Vereinbarung → auf Wunsch mit Verrechnung c) Flurwege und Waldstrassen d) Freilegen Hydranten	Schwarzräumung / Weissräumung (je nach Gegebenheit)

Bei individuellen Dringlichkeiten ist der Wegmeister während den Arbeiten telefonisch erreichbar.

4. Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit partiell sehr unterschiedlich sein können. Der Wegmeister entscheidet über die Anordnung der Schneeräumung und berücksichtigt dabei auch die verschiedenen Prioritätsstufen.

4.1 Räumungstechniken beim Pflügen

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!). Beim Pflügen der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

4.2 Vorgehen bei anhaltendem Schneefall

Bei anhaltendem schweren Schneefall sind die Objekte der Priorität 1 wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Priorität erst anschliessend.

4.3 Vorgehen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Walmen und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglicht
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen und Bushaltestellen)

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger:innen nicht behindert werden. Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

4.5 Schonender Einsatz von Mitteln

Salz

Der Einsatz von Salz erfolgt schonend sowie vorausschauend in Abhängigkeit vom kommenden Wetter. Salz ist nur an exponierten Stellen und bei Eisbildung einzusetzen. Salz wird nicht präventiv eingesetzt.

Split

Depots: Kirchackerweg, Gemeindehaus, Lattrigenweg (Riedliweg), Rotlaubweg, Moosgasse.

Die Idee der Depots ist, dass Split durch die Bürger:innen selber eingesetzt werden kann, bspw., wenn jemand nicht wegfahren kann.

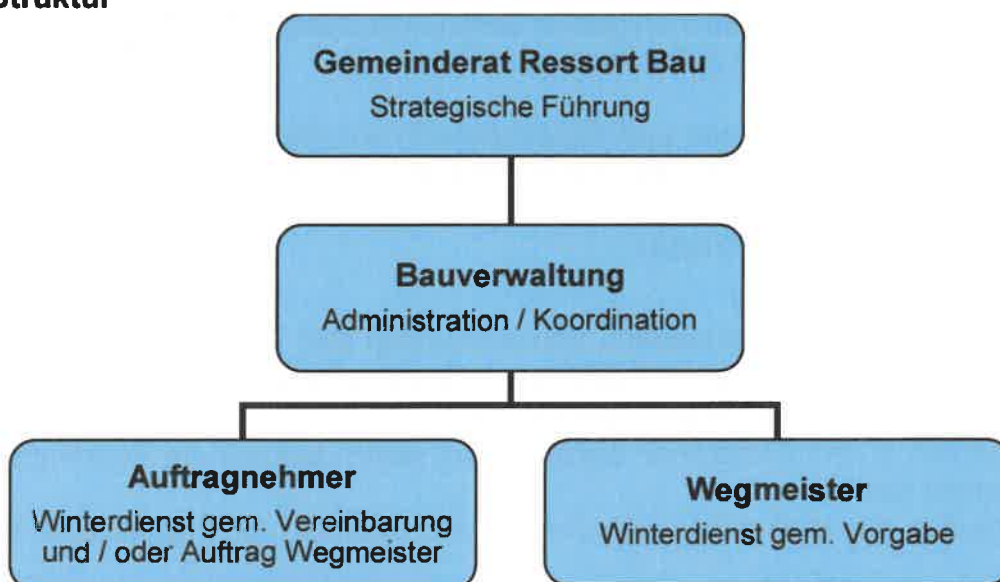
Falls Split grossflächig eingesetzt wird, muss es aufgenommen und korrekt entsorgt werden (mittels Strassenputzmaschine).

Ketten

Ketten an Räumfahrzeugen werden bei Bedarf eingesetzt.

5. Organisation Winterdienst

5.1 Struktur



5.2 Einsatzleitung / Operative Führung

Der Wegmeister ist für den Winterdienst selbstständig verantwortlich und führt den Auftrag als Einsatzleiter durch. Als Voraussetzung für den Einsatz gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund Wettervorhersage
- Bildung von Winterglätte
- Neuschnee/beginnender Schneefall
- Tauwetter (Gewährleistung Wasserabfluss)

5.3 Stellvertretung und Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft gilt vom ersten Schneefall bis April. Für diese Periode hat der Wegmeister die Pikettdienste inkl. Stellvertretungen sicherzustellen.

Aktuell besteht keine fixe Stellvertretung. Bei Bedarf erfolgt Rücksprache mit den Winterdienstverantwortlichen der Gemeinde Merzligen.

5.4 Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft

Folgende Vorbereitungsarbeiten müssen erledigt werden:

- Betriebsbereitschaft Winterdienstgeräte kontrollieren → Beim Versorgen sind diese für nächsten Winter einsatzbereit
- -Betriebsbereitschaft Salzstreuer sichergestellt
- Salzbestellung → es benötigt wenig Salz, eine Palette reicht für mehrere Jahre; Deponie bei Wegmeister
- -Kontrolle Splitbestand
- Während Winterzeit muss beim Gemeindehaus ein Salzsack bereitliegen (beim Kehricht)
- Montieren Schneepfosten anfangs Dezember
- Montieren Warntafeln

5.5 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäß SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau- und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Reklamationen von Bürger:innen sind der Bauverwaltung sofort zu melden, welche sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

6. Pflichten Grundeigentümer

6.1 Schnee von Privatgrund

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen. Zu unterlassen ist:

- **Schnee auf öffentlichem Grund abzulagern.**
- Schneehaufen in den Sichtzonen aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Schneehaufen um Hydranten aufzutürmen und dadurch der Löschschutz behindert wird.
- Schneehaufen vor den Elektrokabinen, wenn dadurch die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen behindert wird.

Wenn Schnee und Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

6.1 Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs zu entfernen, damit eine einwandfreie Schneeräumung gewährleistet werden kann. Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

6.2 Rückschnitt Sträucher und Bäume

Ein Inserat mit Informationen wird über die Verwaltung im Vorfeld publiziert. Zudem finden sich die Informationen jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Hermrigen ([Verwaltung – Dienstleistungen – Bepflanzung im Strassenbereich](#)).

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, werden die Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, zum Sträucher- und Baumschnitt aufgefordert.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen

Das Winterdienstkonzept kann durch den Gemeinderat jederzeit angepasst werden. Eine Anpassung hat insbesondere bei Veränderungen der rechtlichen Grundlagen oder anderen relevanten Grundlagen zu erfolgen.

Inkrafttreten

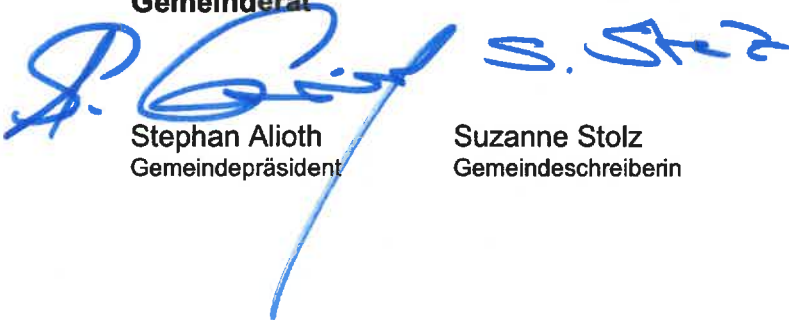
Das Winterdienstkonzept tritt mit der erstmaligen Genehmigung durch den Gemeinderat am 31. März 2025 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Winterdienstkonzept inkl. Anhang wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. März 2025 verabschiedet.

EINWOHNERGEMEINDE HERMRIGEN

Gemeinderat



Stephan Alioth
Gemeindepräsident

Suzanne Stolz
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Routenplan Winterdienst

Start: Rotlaubweg → Handwerksgasse (steil) → Lattrigenweg / Kirchhackerweg (steil) → Blattäckerweg (bis Nr. 3) → Lattrigenweg bis Waldbeginn (rauf und runter: breite Strasse) → Feuerweiher: Burigässli hoch, bis Einfahrt Bergstrasse Nr. 24/25 → Bawarträbe → Bergstrasse → Chrützacherweg → Merzligenstrasse bis Gummegrabe → Mühligässli (Epse-Highway) → Moosgasse bis Hole → Schmittengässli, Postgässli → Eichweg (bis Brühlweg) → Gassenacherweg → Schulhaus: Abfahrt → Weihermattweg → Gemeindehaus: Auffahrt, PP → Hofmattweg: Siedlung → Posthaltestelle → Bodenmattweg → Hausplatz (Privat) → Holzweg (Rotlaub, geteertes bis Ebene oben) → Trottoir (Brunnen) bis Friedhof → Friedhofweg → Bushaltestellen → Schulhaus (Platz) → Rotlaubweg 7/9 (Privatweg)

SplitDepots: 1 Kirchhackerweg, 2 Gemeindehaus, 3 Lattrigenweg (Riedliweg), 4 Rotlaubweg, 5 Moosgasse

